

BESCHLUSSVORLAGE V0171/22 öffentlich	Referat	BGM Kleine
	Amt	Stabstelle Strategie Klima, Biodiversität & Donau
	Kostenstelle (UA)	0030
	Amtsleiter/in	Schneider, Thomas
	Telefon	3 05- 2600
	Telefax	3 05- 2609
	E-Mail	Stabstelle.klima@ingolstadt.de
Datum	18.02.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	24.03.2022	Vorberatung	
Stadtrat	31.03.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Grundsätze für die Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen
(Referentin: Frau Bürgermeisterin Kleine)

Antrag:

1. Der Vorrang der Nutzung geeigneter Dachflächen für Photovoltaik bleibt bestehen, die Ausbaubemühungen werden im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes intensiviert. Um die Ingolstädter Klimaziele zu erreichen, ist jedoch zusätzlich die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an geeigneten Standorten notwendig.
2. Bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für Freiflächenphotovoltaik sollen im Einzelfall ökologische, stadtplanerische, wirtschaftliche, soziale sowie Beteiligungskriterien geprüft und bewertet werden.
3. Der Grundsatzbeschluss vom 25.02.2010 wird durch diesen Beschluss ersetzt.

gez.

gez.

gez.

Petra Kleine
Bürgermeisterin

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Prof. Dr. Georg Rosenfeld
Wirtschaftsreferent

Finanzielle Auswirkungen:**Entstehen Kosten:** ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:** ja nein**Kurzvortrag:**

Mit Beschluss vom 14.04.2016 hat der Stadtrat der Stadt Ingolstadt das Ziel „klimaneutrales Ingolstadt bis 2050“ beschlossen. Durch Rahmenvorgaben des Bundes und des Landes sowie verschiedene Stadtratsanträge ist die Vorverlegung dieses Termins auf 2045, 2040 oder noch früher vorgesehen. Im Integrierten Klimaschutzkonzept, das bis März 2022 vorliegen wird, werden für das Ziel der Klimaneutralität der Stadt Ingolstadt verschiedene Wege und Maßnahmen zusammengetragen: Neben der konsequenten Energieeinsparung ist eine vollständige Umstellung auf erneuerbare Energien notwendig. Auch wenn der Gesamtenergieverbrauch sinkt, wird der Strombedarf weiter steigen.

In Ingolstadt ist die Photovoltaik die einzige noch ausbaufähige regenerative Energiequelle lt. Des Energienutzungsplans Ingolstadt von 2014. Diese soll vorrangig auf den dafür geeigneten Dachflächen installiert werden. Im [Solarpotenzialkataster der Stadt Ingolstadt](#) sind die aufgrund Exposition und Neigung geeigneten Dachflächen dargestellt, wobei mögliche Einschränkungen durch die Dachstatik nicht berücksichtigt sind. Rechnerisch wäre damit eine Stromproduktion von 583.000 MWh möglich, was einem Anteil von 44% des aktuellen Stromverbrauchs (2020) entspräche. Dieses Potenzial wird jedoch derzeit nur zu ca. 10% genutzt, wobei auch bei einer 100%igen Nutzung der Dachflächen der Stromverbrauch in Ingolstadt damit nicht gedeckt werden könnte. Zunehmende Elektromobilität, klimaneutrale Produktion und generell sinkende Emissionen in der Energieerzeugung führen zu steigendem Strombedarf aus erneuerbaren Energiequellen. Um als Standort für Unternehmen attraktiv zu bleiben und eine Vorreiterrolle in der klimaneutralen Produktion zu gewährleisten, ist die zusätzliche Errichtung von Photovoltaikanlagen auch auf Freiflächen notwendig.

Die Steigerung der Leistungsfähigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen und der zunehmende Strombedarf haben auch auf staatlicher Ebene zu einer intensiven Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen dieser Technologie geführt und waren Anlass, dafür Leitlinien zu erarbeiten. So hat das Bayerische Bauministerium für Wohnen, Bau und Verkehr am 10.12.2021 neue Hinweise zur Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Die Hinweise befassen sich neben den baurechtlichen Aspekten auch mit den landesplanerischen, energierechtlichen und -wirtschaftlichen, naturschutzfachlichen sowie denkmalschutzrechtlichen Rahmenbedingungen. Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt überarbeitet derzeit seinen Praxis-Leitfaden zur ökologischen Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage, in der Regel durch einen privaten Investoren, ist baurechtlich nicht privilegiert und setzt die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans voraus. Die vorgesehenen Flächen sind im Regelfall private landwirtschaftliche Flächen, die zu diesem Zweck für einen Zeitraum von 20 Jahren angepachtet werden. Aufgrund des Grundsatzbeschlusses vom 25.02.2010, der die solare Nutzung vorrangig auf Dachflächen oder Randflächen von Gewerbegebieten vorsieht, werden diese Anträge bisher in der Regel abgelehnt.

Sowohl bei der Novellierung der Landschaftsplanung als auch bei Einzelanfragen sind vielfältige naturschutzfachliche, wirtschaftliche und stadtplanerische Kriterien zu berücksichtigen, die im Folgenden skizziert werden. Die Stadt steht insoweit vor der Herausforderung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Stadt zu bringen und die Bevölkerung auf diesem Weg mitzunehmen.

Vergabekriterien

Vorteile für die Stadt Ingolstadt als Standort

- Vorreiterrolle in der lokalen Energieerzeugung und klimaneutralen Produktion
- Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur durch Ansiedlung von Unternehmen aus dem Bereich Erneuerbare Energien
- Stärkung der lokalen Wirtschaftskraft

Finanzielle Auswirkungen

- Vertragliche Möglichkeit zu verpflichtenden Abgaben der Solarparkbetreiber (pro kWh)
- steigende Gewerbesteuerereinnahmen

Geeignete Standorte

- versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen

- Abfalldeponien sowie Altlasten und Verdachtsflächen
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege, Autobahnen und Bundesstraßen).

Naturschutzfachliche und klimatologische Kriterien

Insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Flächen sind neben den Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch Aspekte des Bodenschutzes und der Bodengüte, der Biotopvernetzung, des Biotoperhalts, des Artenschutzes und des Frisch- und Kaltluftaustausches zu berücksichtigen.

Akzeptanzförderung

Freiflächenphotovoltaik-Anlagen benötigen die Akzeptanz der Bevölkerung. Dazu ist eine frühzeitige und transparente Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig, aber nicht ausreichend. Die Möglichkeit eines Investments von Bürgerinnen und Bürger in diese Anlagen und die Direktvermarktung in das lokale Stromnetz sind dabei hilfreich, wie die Erfahrungen mit Windkraftanlagen zeigen. Private Investoren bieten dazu unterschiedliche Modelle an, die bei der Vergabe von geeigneten Freiflächen als Kriterium heranzuziehen sind.